

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungerzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht** 1
- Verordnung (EG) Nr. 965/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16
- Verordnung (EG) Nr. 966/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 18
- Verordnung (EG) Nr. 967/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 20
- Verordnung (EG) Nr. 968/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 31. Teilausschreibung 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 969/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Mehl von Weizen und Mengkorn sowie für Malz** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 970/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Mehl von Weizen und Mengkorn sowie für Malz** 25
- Verordnung (EG) Nr. 971/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 28
- Verordnung (EG) Nr. 972/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen 29

Verordnung (EG) Nr. 973/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 698/2003	30
Verordnung (EG) Nr. 974/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 581/2003	31

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/399/EG:

* Beschluss des Rates vom 6. Mai 2003 über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2006	32
---	----

2003/400/EG:

* Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003 zur Änderung des Beschlusses 2001/496/GASP, des Beschlusses 2001/41/EG, des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 1997 und des Beschlusses des Rates vom 22. März 1999 hinsichtlich des Tagegelds der zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und der dorthin abgeordneten nationalen Experten	33
--	----

2003/401/EG:

* Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003 zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union	34
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

* Gemeinsamer Standpunkt 2003/402/GASP des Rates vom 5. Juni 2003 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/976/GASP	35
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 964/2003 DES RATES**vom 2. Juni 2003****zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 584/96⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt), Kroatien und Thailand ein. Bei den für diese Einfuhren geltenden Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll, außer für drei thailändische ausführende Hersteller, von denen mit dem Beschluss 96/252/EG der Kommission⁽³⁾ Verpflichtungen angenommen wurden. Im Juli 2000 wurde die Antidumpingmaßnahme gegenüber den Einfuhren eines dieser drei Unternehmen aufgehoben, da eine von diesem Unternehmen beantragte Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ergeben hatte, dass kein Dumping vorlag⁽⁴⁾.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2000⁽⁵⁾ wurden die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus China aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung

betreffend die Umgehung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf bestimmte aus Taiwan versandte Einfuhren der betroffenen Ware ausgeweitet.

B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG

- (3) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung⁽⁶⁾ über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Antidumpingmaßnahmen im September 2000 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, den der „Defence Committee of EU Steel Butt-welding Fittings Industry“ im Namen von Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl entfiel. Dem Antrag zufolge wäre ein Wiederauftreten des schädigenden Dumpings durch die Einfuhren mit Ursprung in China und Thailand (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) wahrscheinlich, wenn die Maßnahmen außer Kraft träten. Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantragten für die Einfuhren mit Ursprung in Kroatien keine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen mit der Begründung, dass die verfügbaren Statistiken sehr geringe Ausfuhren in alle Länder ausweisen und dementsprechend keine zuverlässigen Beweise für ein wahrscheinliches Wiederauftreten des schädigenden Dumpings enthalten. Folglich traten die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Kroatien am 4. April 2001 außer Kraft.
- (4) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung vorlagen und leitete eine Untersuchung⁽⁷⁾ ein.
- (5) Gleichzeitig leitete die Kommission ebenfalls nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss von Amts wegen eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, um die Angemessenheit der Form der Maßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Thailand zu untersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 46.

⁽⁴⁾ Beschluss 2000/453/EG der Kommission (AbL. L 182 vom 21.7.2000, S. 25).

⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/2000 (AbL. L 267 vom 20.10.2000, S. 15).

⁽⁶⁾ ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. C 103 vom 3.4.2001, S. 5.

- (6) Die Untersuchung des Anhaltens und/oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).
- (7) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Ausführer und ausführenden Hersteller in China und Thailand, Einführer/Händler, Verwender und Verwenderverbände, die bekanntermaßen betroffen sind, sowie die Vertreter der chinesischen und der thailändischen Regierung offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an alle diese Parteien und an die Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten. Ferner gab sie den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Die folgenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen, und in ihren Betrieben wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- Erne Fittings GmbH & Co. — Schlins, Österreich
 - Interfit — Maubeuge, Frankreich
 - Siekmann Fittings GmbH & Co. KG — Lohne, Deutschland
 - Virgilio CENA & Figli SpA — Brescia, Italien.
- (9) Die beiden folgenden ausführenden Hersteller in Thailand beantworteten den Fragebogen, und in ihren Betrieben wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- TTU Industrial Corp., Ltd, Bangkok
 - Awaji Sangyo (Thailand) Co., Ltd, Samutprakarn.
- (10) Die Kommission sandte Fragebogen an 57 unabhängige Einführer/Händler, 23 Verwender und fünf Verwenderverbände. Von den Einführern gingen zwei Antworten auf den Fragebogen ein, die später bei Kontrollbesuchen in ihren Betrieben geprüft wurden:
- INRABO SRL — Bologna, Italien
 - IRC SpA — Cortemaggiore, Italien.

C. LAUFENDE UNTERSUCHUNG BETREFFEND ANDERE LÄNDER

- (11) Durch eine im Amtsblatt vom 1. Juni 2001 veröffentlichte Bekanntmachung⁽¹⁾ leitete die Kommission eine Untersuchung betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Republik Korea, Malaysia, Russland und der Slowakei ein. Das Verfahren wurde auf einen Antrag des „Defence Committee of EU Steel Butt-welding Fittings Industry“ hin eingeleitet, der genügend Anscheinsbeweise für das Vorliegen von schädigendem Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in diesen fünf Ländern enthielt.

Im August 2002 wurden endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in jenen Ländern eingeführt⁽²⁾.

D. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (12) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, und zwar bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (TARIC-Code 7307 93 11 99), ex 7307 93 19 (TARIC-Code 7307 93 19 99), ex 7307 99 30 (TARIC-Code 7307 99 30 98) und ex 7307 99 90 (TARIC-Code 7307 99 90 98) zugewiesen werden.
- (13) Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke dienen dem Zusammenfügen von Rohren und weisen verschiedene Formen (Winkelstücke, Reduktionsstücke, T-Stücke und Verschlussstücke) sowie unterschiedliche Qualitäten und Größen auf. Nach diesen Merkmalen können verschiedene Typen unterschieden werden. Sie werden hauptsächlich im Primärsektor, d. h. in der chemischen Industrie, Erdölraffination, Energieerzeugung, im Baugewerbe und im Schiffbau verwendet.
- (14) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab auch diese Untersuchung, dass die in den betroffenen Ländern hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften und/oder in die Gemeinschaft ausgeführten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen wie die in der Gemeinschaft von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern verkauften Waren, so dass sie als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden.

E. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFRETENS DES DUMPINGS

VORBEMERKUNG

- (15) Diese Art von Überprüfung dient nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dazu festzustellen, ob im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich ist. Da die Einfuhren der betroffenen Ware aus China und Thailand (ohne die Einfuhren eines ausführenden Herstellers, für den keine Antidumpingmaßnahmen mehr gelten) im Untersuchungszeitraum unter der Geringfügigkeitsschwelle lagen, wurde nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings untersucht, sondern auch, ob die Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem Wiederauftreten des Dumpings in erheblichen Mengen führen würde. In der Ausgangsuntersuchung wurden für China und Thailand Marktanteile von 8,5 % bzw. 2,6 % festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 1.6.2001, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 1.

- (16) Die beiden thailändischen ausführenden Hersteller, für die derzeit Verpflichtungen gelten, arbeiteten an der Untersuchung mit, indem sie den von der Kommission übermittelten Fragebogen beantworteten. Von den chinesischen ausführenden Herstellern wurden keine Informationen übermittelt, so dass die Feststellungen bezüglich ihrer Lage gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden mussten. Die Kommission wandte gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung dieselbe Methode an wie in der Ausgangsuntersuchung (siehe unten die Erwägungsgründe 17 bis 31).

WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

Thailand

Normalwert

- (17) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst für beide kooperierenden thailändischen ausführenden Hersteller, ob die gesamten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware im Vergleich zu ihren gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Die Untersuchung ergab, dass dies gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung der Fall war.
- (18) Anschließend ermittelte die Kommission die von den betreffenden Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (19) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten von einem ausführenden Hersteller verkauften Warentyps nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten, weil der Typ auf dem Inlandsmarkt nicht verkauft wurde oder weil es sich bei den Verkäufen nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, musste eine andere Methode angewendet werden. In Ermangelung einer anderen vertretbaren Methode wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt.
- (20) In diesen Fällen wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, indem zu den Fertigungskosten der ausgeführten Typen ein angemessener Prozentsatz für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ abgekürzt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Die inländische Gewinnspanne wurde auf der Grundlage der Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr bestimmt.

Ausfuhrpreis

- (21) Da alle Ausfuhr der betroffenen Ware direkt an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

Vergleich

- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs je Warentyp auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe wurden auf Antrag gebührende Berichtigungen für nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung betrafen diese Berichtigungen Einfuhrabgaben, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verpackungs- und Kreditkosten sowie Provisionen.
- (23) Ein thailändischer ausführender Hersteller beantragte eine Berichtigung für Kreditkosten mit der Begründung, dass es üblich sei, bekannten inländischen Abnehmern einen 30- bis 90-tägigen Kredit zu gewähren. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da der Antragsteller keine Nachweise — z. B. in Form von Verträgen oder einer Darlegung der Zahlungsbedingungen auf den Rechnungen — dafür erbrachte, dass es sich dabei um einen Faktor handelte, der bei der Festsetzung der in Rechnung gestellten Preise berücksichtigt wurde.
- (24) Beide thailändischen Unternehmen beantragten eine Berichtigung für Einfuhrabgaben. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung wurde diesen Anträgen dann stattgegeben, wenn nachgewiesen wurde, dass die Materialien, für die Einfuhrabgaben zu entrichten waren, tatsächlich in den auf dem Inlandsmarkt verkauften betroffenen Waren verarbeitet waren und dass die Einfuhrabgaben nicht erhoben bzw. erstattet worden waren, wenn die Ware in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Nur eines der beiden Unternehmen konnte diesen Nachweis erbringen.

Dumpingspanne

- (25) Zur Ermittlung der Dumpingspanne verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit dem durchschnittlichen Preis der Ausfuhr in die Gemeinschaft auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe. Dieser Vergleich ergab für beide betroffenen Unternehmen das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne von rund 23 % bis rund 88 % reichte.

China

Vergleichsland

- (26) Bei den geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen einzigen landesweiten Zoll auf alle Einfuhren von Rohstoffen mit Ursprung in China in die Gemeinschaft. Deshalb wurde der Normalwert auf der Grundlage von in einem Drittland mit Marktwirtschaft (nachstehend „Vergleichsland“ genannt) eingeholten Informationen ermittelt.

- (27) In der Ausgangsuntersuchung war Thailand als Marktwirtschaftsland herangezogen worden. In der Bekanntmachung über die Einleitung dieser Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen war daher vorgesehen, bei der Ermittlung des Normalwerts Thailand erneut als Vergleichsland heranzuziehen. Da die Untersuchung ergab, dass die Ergebnisse der vorausgegangenen Untersuchung weiterhin gültig sind, d. h. die Preise beruhten auf Marktsignalen, auf dem thailändischen Markt konkurrierten mehrere Hersteller miteinander und die Produktionstechnologie und das Herstellungsverfahren in China und in Thailand waren im Wesentlichen vergleichbar, und da keine betroffene Partei zur Wahl Thailands als Vergleichsland Stellung nahm und die beiden thailändischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung mitarbeiteten, wurde Thailand daher gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als geeignetes und auf nicht unvertretbare Weise ausgewähltes Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts der betroffenen Ware für China angesehen.

Normalwert

- (28) Da kein chinesischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete, mussten die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Angesichts der Umstände in diesem Fall lagen keine Informationen über den Produktmix der chinesischen Ausfuhren vor, so dass der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der verschiedenen für die kooperierenden thailändischen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum ermittelten Normalwerte bestimmt werden musste.

Ausfuhrpreis

- (29) Für die Ausfuhren in die Gemeinschaft mussten, da kein ausführender Hersteller in China mitarbeitete, die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden. Der Ausfuhrpreis wurde daher anhand der chinesischen Ausfuhrhandelsstatistiken ermittelt, da diese den Untersuchungsergebnissen zufolge für die betroffene Ware zuverlässiger waren, als die Eurostat-Daten. Hierzu ist zu bemerken, dass die betroffene Ware in den Eurostatstatistiken unter ex Codes ausgewiesen ist, unter die also nicht nur die betroffene Ware fällt, und dass die chinesischen Daten den Angaben im Antrag eher entsprachen.

Vergleich

- (30) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede in den Transport- und Versicherungskosten vorgenommen.

Dumpingspanne

- (31) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert auf der Stufe ab Werk in Thailand mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk in China auf derselben Handelsstufe verglichen. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen erheblichen Dumpings.

Schlussfolgerung

- (32) Die Untersuchung ergab, dass zwar nur begrenzte Mengen eingeführt wurden, die Einfuhren aus beiden Ländern aber weiterhin erheblich gedumpte waren. Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass das Dumping aufhören bzw. die Dumpingspanne zurückgehen würde, sollten die Maßnahmen außer Kraft treten. Daher wurde der Schluss gezogen, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist. Es wurde jedoch als angemessen angesehen, auch zu prüfen, ob im Fall des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Wiederauftreten des Dumpings bei erhöhten Ausfuhrmengen wahrscheinlich ist.

Wahrscheinlichkeit einer Zunahme gedumpter Ausfuhren in die Gemeinschaft

- (33) Für die Zwecke der Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings bei erheblichen Mengen, wurden die folgenden Faktoren analysiert: die Entwicklung der Ausfuhr- und/oder Produktionskapazität, der Hintergrund der Umgehung im Fall Chinas und das Ausfuhrverhalten auf Drittlandsmärkten.

Thailand

- (34) Die im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens von den beiden kooperierenden ausführenden Herstellern angenommenen Verpflichtungen bewirkten eine Verringerung der Verkäufe in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum. Für diesen Zeitraum wurde keine Verletzung der Verpflichtungen festgestellt.

Ausfuhrkapazität

- (35) Die Untersuchung ergab, dass beide kooperierende Unternehmen starke Ausfuhrbestrebungen aufweisen, weil sie im Bezugszeitraum mehr als 80 % ihrer Produktionen der betroffenen Ware exportierten. Diese Unternehmen sind allem Anschein nach in ihrer Produktionskapazität, die rund 25 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs entspricht, recht flexibel. Zudem zeigt die Tatsache, dass diese Unternehmen äußerst exportorientiert sind, dass sie ihre Ausfuhrverkäufe wahrscheinlich auf jedweden Markt umlenken würden, der in Bezug auf Preise und Mengen an Attraktivität gewinnt.

Thailändische Ausfuhren in Drittländer

- (36) Angesichts der derzeit geringen Einfuhren in die Gemeinschaft wurde das Ausfuhrverhalten der thailändischen ausführenden Hersteller auf einem ihrer wichtigsten Exportmärkte, den USA, geprüft. Diese Prüfung ergab, dass die USA 1992 im Rahmen eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren einer Ware, die der von dieser Untersuchung betroffenen Ware weitgehend entspricht, jedoch mit einem Durchmesser von weniger als 360 mm und mit Ursprung in unter anderem Thailand für dieses Land Dumpingspannen zwischen 10,7 % und 50,8 % feststellten. Wichtiger noch, im Dezember 1999 wurde im Rahmen einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Maßnahmen der Schluss gezogen, dass ein Anhalten oder Wiederauftreten von Dumping wahrscheinlich wäre, wenn die Maßnahmen aufgehoben würden⁽¹⁾.

China*Produktion und Kapazitätsauslastung*

- (37) Da die chinesischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, mussten die Kommissionsdienststellen auf die verfügbaren Informationen zurückgreifen. Da nur wenige Informationen über den chinesischen Wirtschaftszweig vorlagen, stützten sich die folgenden Schlussfolgerungen auf die in dem Antrag enthaltenen Informationen und chinesische Ausfuhrhandelsstatistiken. Belege für diese Feststellungen konnten ferner den Informationen entnommen werden, die im Rahmen ähnlicher Verfahren in den USA veröffentlicht wurden.
- (38) Diesen Quellen zufolge beläuft sich die chinesische Produktionskapazität für die betroffene Ware auf insgesamt rund 250 000 Tonnen pro Jahr. Die derzeitige jährliche Produktionsmenge in China wurde in dem Antrag auf rund 90 000 Tonnen geschätzt. Diese Schätzung stützt sich auf das in den Handelsstatistiken ausgewiesene chinesische Ausfuhrvolumen in alle Länder (rund 17 000 Tonnen/Jahr) und auf einen Inlandsverbrauch, der Schätzungen zufolge ungefähr dem Gemeinschaftsverbrauch entspricht (rund 70 000 Tonnen/Jahr).
- (39) Auf dieser Grundlage läge die Kapazitätsauslastung in China unter 40 % und die ungenutzte Produktionskapazität über dem gesamten Gemeinschaftsverbrauch.
- (40) Folglich sind die chinesischen ausführenden Hersteller angesichts der großen Produktionskapazität in China und der Größe des chinesischen Inlandsmarkts sowohl hinsichtlich der Absatzmärkte als auch der Warentypen sehr flexibel. Diese Hersteller sind daher in der Lage, ihre Produktion rasch zu erhöhen und auf jeden beliebigen Ausfuhrmarkt zu lenken, einschließlich des Gemeinschaftsmarkts, falls die Maßnahmen außer Kraft träten.

Hintergrund der Umgehung

- (41) Die chinesischen ausführenden Hersteller verfügen nicht nur über die Produktionskapazität, die erforderlich ist, um ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft wieder drastisch zu steigern, sie sind auch geneigt, dies zu tun. Ein Beweis hierfür ist die Tatsache, dass die jährlichen Einfuhren aus Taiwan nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen im Jahr 1995 durchschnittlich um das Vierfache stiegen, bis eine Untersuchung wegen der Umgehung der Maßnahmen⁽²⁾ zeigte, dass der Großteil dieser Einfuhren tatsächlich chinesischen Ursprungs war, und die für China geltenden Maßnahmen daher im Juni 2000 auf Taiwan (unter Ausnahme dreier taiwanischer Hersteller) ausgeweitet wurden.

Chinesische Ausfuhren in Drittländer

- (42) Das Ausfuhrverhalten der chinesischen Hersteller auf anderen wichtigen Märkten der betroffenen Ware wurde ebenfalls untersucht. Die USA leiteten in den letzten zehn Jahren drei separate Untersuchungen ein betreffend die Einfuhren einer Ware, die der von dieser Untersuchung betroffenen Ware weitgehend entspricht, jedoch mit einem Durchmesser von weniger als 360 mm und mit Ursprung in unter anderem China. Die erste Untersuchung im Jahr 1992 ergab sehr hohe Dumpingspannen (bis zu 182,9 %), so dass Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung unter anderem in China eingeführt wurden. Zwei Jahre später, 1994, ergab eine zweite Untersuchung, dass diese Antidumpingmaßnahmen umgangen wurden, indem die Waren über Thailand versandt wurden. 1999 wurden die geltenden Antidumpingmaßnahmen schließlich überprüft und der Schluss gezogen, dass Dumping und Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würden.
- (43) All dies zeigt, dass die chinesischen Hersteller im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen auf dem Gemeinschaftsmarkt, der mit dem US-amerikanischen Markt vergleichbar ist, sehr wahrscheinlich die gleiche Ausfuhrstrategie verfolgen würden.
- (44) Ferner lässt die Tatsache, dass die chinesischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, darauf schließen, dass sie nicht bereit oder in der Lage waren nachzuweisen, dass es im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen zu keinem Dumping kommen würde.

Schlussfolgerung

- (45) Die Untersuchung ergab, dass sowohl China als auch Thailand im Untersuchungszeitraum weiter Dumping praktizierten.

⁽¹⁾ US-Bundesregister, Bd. 64, Nr. 232 vom 3.12.1999.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 1.

- (46) Da China über eine sehr große ungenutzte Produktionskapazität verfügt und die Maßnahmen bereits umgangen hat, ist es sehr wahrscheinlich, dass die chinesischen ausführenden Hersteller ihre gedumpte Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft erheblich steigern würden, falls die geltenden Maßnahmen außer Kraft träten.
- (47) In Bezug auf Thailand ist zu bemerken, dass die thailändischen Unternehmen sehr exportorientiert sind und der Gemeinschaftsmarkt für sie sehr attraktiv ist, so dass es sehr wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen im Fall des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen erneut beträchtliche Mengen der betroffenen Ware zu gedumpten Preisen in die Gemeinschaft ausführen würden.
- (48) An dieser Stelle sei auch auf die gedumpten Verkäufe der chinesischen und thailändischen Ausführer auf den US-amerikanischen Markt und auf die 1999 erneuerten US-amerikanischen Antidumpingmaßnahmen hingewiesen.
- (49) Kurz gesagt ist es äußerst wahrscheinlich, dass im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen die betroffene Ware erneut in bedeutenden Mengen und zu gedumpten Preisen aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft eingeführt wird.

DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (50) Auf die vier Gemeinschaftshersteller, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen rund 60 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum, so dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden. Hierzu ist zu bemerken, dass drei weitere Hersteller, die den Antrag auf Überprüfung ebenfalls unterstützten und auf die rund 10 % der Gemeinschaftsproduktion entfielen, den Fragebogen nicht innerhalb der gesetzten Frist beantworteten. Zwei dieser Hersteller unterstützten das Verfahren, und der dritte äußerte sich nicht dazu.

F. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

GEMEINSCHAFTSVERBRAUCH

- (51) Es sei darauf hingewiesen, dass ein Teil der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft an (nicht kooperierende) Fachhändler gingen, die die Waren wiederum in nicht zur Gemeinschaft gehörende Länder ausführten. Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde daher anhand der Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der übrigen Gemeinschaftshersteller (auf der Grundlage der in dem Antrag enthaltenen Informationen) und der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren und Ausfuhren ermittelt.
- (52) Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung, dass der Gemeinschaftsverbrauch zunächst von rund 57 000 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 64 500 Tonnen im Jahr 1998 stieg, dann aber auf rund 50 800 Tonnen im Untersuchungszeitraum fiel.

ENTWICKLUNG DER EINFUHREN AUS DEN BETROFFENEN LÄNDERN

Mengen und Marktanteile der Einfuhren

- (53) Die Mengen und Marktanteile der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Taiwan entwickelten sich wie folgt:

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Thailand	111	204	614	740	1 049	1 385
Marktanteile	0,2 %	0,3 %	1,0 %	1,0 %	2,1 %	2,7 %
VR China	316	85	95	78	44	35
Marktanteile	0,6 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %	0,1 %	0,1 %
Taiwan	2 663	5 947	4 434	3 246	1 299	1 259
Marktanteile	4,7 %	9,7 %	6,9 %	6,2 %	2,6 %	2,5 %

- (54) Die Einfuhren aus Thailand stiegen insgesamt erheblich, und zwar von rund 100 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 1 400 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Der deutlichste Anstieg war zwischen 1999 und 2000 zu verzeichnen und fiel zeitlich mit dem Inkrafttreten des nach einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung gefassten Beschlusses der Kommission zur Aufhebung der Maßnahmen für einen thailändischen ausführenden Hersteller zusammen. Bei den Unternehmen, für die noch Antidumpingzölle gelten, für sich genommen war der Mengenanstieg jedoch begrenzt, und ihre Marktanteile stiegen von 0,3 % im Jahr 1996 auf 0,5 % im Untersuchungszeitraum. Im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung (1. Juli bis 31. Dezember 1993) beliefen sich die thailändischen Marktanteile auf 2,6 %.
- (55) Wie oben dargelegt blieben die Einfuhrmengen aus China im Bezugszeitraum ebenfalls gering. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Untersuchung wegen der Umgehung der Maßnahmen ergeben hatte, dass ein bedeutender Teil der Einfuhren aus Taiwan eigentlich chinesischen Ursprungs waren. Der drastische Rückgang dieser Einfuhren im Jahr 2000 fiel zeitlich mit der Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus China auf bestimmte Einfuhren aus Taiwan zusammen. Im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung erreichten die chinesischen Marktanteile 8,5 %.

ENTWICKLUNG DER EINFUHRPREISE

- (56) Die Ausführpreise der beiden kooperierenden thailändischen Hersteller stiegen von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum um 6 %. Im gesamten Bezugszeitraum folgten sie jedoch keinem eindeutigen Trend, sondern stiegen und fielen um knapp 10 % des durchschnittlichen Preises in diesem Zeitraum.
- (57) Den Eurostatstatistiken zufolge gingen die chinesischen Ausführpreise von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum insgesamt um 7 % zurück. Wie die thailändischen Preise folgten auch sie im Bezugszeitraum keinem eindeutigen Trend.

MENGEN UND MARKTANTEILE DER EINFUHREN AUS NICHT BETROFFENEN LÄNDERN

- (58) Die Einfuhren aus den nicht von diesem Verfahren betroffenen Ländern stiegen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, von rund 4 300 Tonnen im Jahr 1996 auf 11 700 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Ihre Marktanteile erhöhten sich im Bezugszeitraum insgesamt um 15,5 Prozentpunkte.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Nicht betroffene Länder	4 271	5 922	7 510	4 169	10 821	11 686
Marktanteile	7,5 %	9,6 %	11,6 %	8,0 %	21,3 %	23,0 %

G. WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

VORBEMERKUNG

- (59) Die nachstehend aufgeführten Wirtschaftsindikatoren entwickelten sich in den Jahren 1996 bis 1998 positiv, danach verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aber. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Einführung der endgültigen Maßnahmen im Jahr 1995, den Umgehungspraktiken und der diesbezüglichen Ausweitung der Maßnahmen auf bestimmte Einfuhren mit Ursprung in Taiwan im Jahr 2000 und schließlich dem mengenmäßigen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus anderen Ländern, die Gegenstand eines separaten Verfahrens sind, zu sehen.

Produktion

Produktion	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	42 455	44 771	46 499	43 009	43 903	46 905

- (60) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg zunächst von 1996 bis 1998 um 10 %, ging dann auf das Niveau von 1996 zurück, um dann erneut auf das Niveau von 1998 zu steigen.

Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Kapazität	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	88 400	88 400	88 400	87 300	87 900	87 900
Auslastung	48 %	51 %	53 %	49 %	50 %	53 %

- (61) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Bezugszeitraum insgesamt relativ konstant, und die Kapazitätsauslastung folgte daher dem Trend der Produktion.

Verkäufe der betroffenen Ware zum Verbrauch in der EU

Verkäufe in der EG	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	30 147	30 038	32 897	28 470	24 893	24 313

- (62) Wie bereits erläutert wurden nur die zum Verbrauch in der EU bestimmten Verkäufe berücksichtigt. Auf dieser Grundlage gingen Verkäufe im Bezugszeitraum von rund 30 100 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 24 300 Tonnen im Untersuchungszeitraum und damit um rund 19 % zurück. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verkäufe von 1996 bis 1998 um 9 % auf rund 33 000 Tonnen im Jahr 1998 stiegen und anschließend auf rund 24 300 Tonnen im Untersuchungszeitraum zurückgingen.

Lagerbestände

Endbestände	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	5 629	5 920	6 022	6 109	5 571	5 401

- (63) Die Lagerbestände gingen von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum um rund 4 % zurück. In den ersten vier Jahren des Bezugszeitraums blieben sie mehr oder weniger konstant, gingen aber nach 1999 erheblich zurück.

Marktanteil

Marktanteile	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	52,8 %	48,9 %	50,9 %	54,7 %	49,0 %	47,9 %

- (64) Die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum um 4,9 Prozentpunkte zurück. Von 1996 bis 1999 stiegen sie jedoch um 1,9 Prozentpunkte infolge der Einführung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind. Danach verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Markt.

Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Stückpreis, Verkäufe in der EG	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
EUR/Tonne	1 812	1 686	1 595	1 515	1 437	1 413

- (65) Die durchschnittlichen Nettoverkaufsstückpreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 1 812 EUR im Jahr 1996 auf 1 413 EUR im Untersuchungszeitraum und damit um 22 % zurück. Die Verkaufspreise sanken ungefähr 5 % pro Jahr.

Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)

Rentabilität	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
% des Nettoumsatzes in der EG	3,1 %	5,2 %	3,3 %	- 2,4 %	- 4,2 %	- 3,5 %
RoI	7,5 %	17,7 %	17,6 %	- 1,0 %	- 6,2 %	- 3,7 %

- (66) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte seine Rentabilität von 3,1 % im Jahr 1996 auf 5,2 % im Jahr 1997 erhöhen. Danach verfiel die Rentabilität jedoch kontinuierlich und war im Untersuchungszeitraum mit - 3,5 % deutlich im Minus. Es sei darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (Juli bis Dezember 1993) Verluste von - 7 % des Umsatzes machte.
- (67) Die RoI folgte im Bezugszeitraum im Großen und Ganzen dem Trend der Rentabilität. Hierzu ist zu bemerken, dass sowohl die Direktinvestitionen als auch ein Teil der indirekten Investitionen in die Produktion der betroffenen Ware berücksichtigt wurden.

Cashflow

Cashflow	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
1 000 EUR	3 009	5 393	4 939	1 773	638	281

- (68) Der mit den Verkäufen der betroffenen Ware erzeugte Cashflow stieg von 1996 bis 1998 um rund 65 %, um anschließend drastisch auf 281 000 EUR im Untersuchungszeitraum zurückzugehen.

Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (69) Keines der Unternehmen erwähnte irgendwelche Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung. Sollte sich der Cashflow weiter verschlechtern, könnte sich dies jedoch ändern.

Beschäftigung und Löhne

Beschäftigung und Löhne	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Beschäftigte insgesamt	547	548	580	555	535	580
Durchschnittslohn pro Kopf (1 000 EUR)	33,4	33,6	35,1	34,5	35,1	35,9

- (70) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft folgte keinem klaren Trend. Die Zahl der Beschäftigten stieg von 1996 bis 1998 von 547 auf 580, ging danach zurück, stieg aber im Untersuchungszeitraum wieder auf das Niveau von 1998. Der Anstieg im Untersuchungszeitraum ist vor dem Hintergrund der steigenden Produktion in diesem Zeitraum zu sehen.
- (71) Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Löhne blieben in den Jahren 1996 und 1997 relativ konstant und stiegen anschließend gleichmäßig an. Von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum stiegen sie um insgesamt rund 7 %.

Produktivität

Produktivität	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Produktivität (Produktion in Tonnen je Beschäftigten)	77,6	81,7	80,2	77,5	82,1	80,9

- (72) Die Produktivität stieg von 1996 bis 1998 um 3 % von 77,6 Tonnen je Beschäftigten auf 80,2 Tonnen je Beschäftigten. Danach ging sie zurück, erreichte aber im Untersuchungszeitraum wieder das Niveau von 1998.

Investitionen

Investitionen	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
1 000 EUR	2 738	2 222	2 441	3 094	2 781	2 529

- (73) Im Bezugszeitraum blieben die Neuinvestitionen relativ konstant. Diese Investitionen dienten hauptsächlich der Erneuerung oder Verbesserung der vorhandenen Ausrüstung und betrafen keine Kapazitätserweiterungen.

Wachstum

- (74) Wie bereits dargelegt konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Jahren 1996 bis 1998 aus dem Marktwachstum Nutzen ziehen und steigerte seine Verkaufsmenge und seinen Marktanteil. Danach ging der Gemeinschaftsverbrauch jedoch zurück und trotz der rückläufigen Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern (aufgrund der gezielten Umgehung durch Sendungen über Taiwan) gingen die Verkäufe und Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurück.

Höhe der Dumpingspanne

- (75) Angesichts der geringen Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum, dürfte die Höhe der festgestellten Dumpingspanne negative Auswirkungen haben, vor allem wenn die Menge der betroffenen Einfuhren noch steigen sollte. In diesem Zusammenhang wird an die Schlussfolgerungen unter Abschnitt E Nummer 4 erinnert, denen zufolge es äußerst wahrscheinlich ist, dass im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen die betroffene Ware erneut in bedeutenden Mengen und zu gedumpten Preisen aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Erholung von den Auswirkungen bisherigen Dumpings

- (76) Wie die positive Entwicklung der meisten vorgenannten Indikatoren zeigt, erholte sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den Jahren von 1996 von 1998 von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den beiden betroffenen Ländern. Danach verschlechterte sich die Lage erneut infolge der Auswirkungen der zunehmenden gedumpten Einfuhren aus anderen Drittländern (vgl. Abschnitt C).

SCHLUSSFOLGERUNG ZUR ANALYSE DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

- (77) Die Einführung der Maßnahmen gegenüber China und Thailand wirkte sich im Vergleich zu der Lage vor ihrer Einführung eindeutig positiv auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus. Die Mehrzahl der Schadensindikatoren entwickelte sich von 1996 bis 1998 positiv. Die Produktion, die Kapazitätsauslastung und die Verkaufsmenge stiegen, was zu Marktanteilgewinnen und steigenden Beschäftigtenzahlen führte. Die Rentabilitätsindikatoren wie Umsatzrentabilität, RoI und Cashflow entwickelten sich ebenfalls günstig. Wären die Maßnahmen nicht durch die Einfuhren aus Taiwan umgangen worden, wäre diese Entwicklung sogar noch günstiger gewesen. Nach 1998 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch allgemein: die Verkaufsmengen, die Marktanteile und die Produktion gingen ebenso zurück wie die Rentabilität und die Preise. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum wurde durch die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei verursacht, so dass gegenüber diesen Ländern im August 2002 endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt wurden⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1514/2002 des Rates vom 19.8.2002, ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 1.

H. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS UND/ODER WIEDERAUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (78) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen zu beurteilen wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- a) Wie in den Erwägungsgründen 33 bis 43 erläutert,
 - liegen klare Hinweise darauf vor, dass die chinesischen und thailändischen Hersteller in der Lage sind, ihre Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft zu erhöhen und/oder umzulenken;
 - ist es angesichts des für die chinesischen und thailändischen Ausfuhrer in die USA festgestellten Ausfuhrpreisgefüges wahrscheinlich, dass die Hersteller in den betroffenen Ländern ohne Maßnahmen auf dem Gemeinschaftsmarkt erneut eine Politik gedumpter Preise verfolgen würden. Denn insgesamt betrachtet sind die auf diesen Ausfuhrmärkten in Rechnung gestellten Preise niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, obwohl keine eingehende Analyse wegen der Vielzahl unterschiedlicher Warentypen und der daraus resultierenden Unmöglichkeit genauer Preisvergleiche für alle Warentypen durchgeführt werden konnte.
 - b) Die Untersuchung ergab, dass ausgehend von vergleichbaren Warentypen die thailändischen kooperierenden ausführenden Hersteller die betroffene Ware zu einem erheblich niedrigeren Preis verkauften als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Für China waren in Ermangelung einer Mitarbeit und aufgrund der Vielzahl an Warentypen und folglich an Einfuhrpreisen Preisvergleiche auf Typengrundlage nicht möglich. Die verfügbaren Informationen lassen jedoch den Schluss zu, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus China erheblich unter demjenigen der thailändischen Hersteller liegt. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Differenz zwischen den Verkaufspreisen der betroffenen Ware mit Ursprung in China und jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne die Einführung von Antidumpingzöllen mindestens ebenso bedeutend ist wie bei den Einfuhren mit Ursprung in Thailand.
 - c) Die betroffenen Länder dürften diese Billigpreise aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin in Rechnung stellen, um auch ihre verlorenen Marktanteile zurückzuerobern. Ein solches Preisverhalten würde zusammen mit den Möglichkeiten Chinas und Thailands zur Ausfuhr bedeutender Mengen der betroffenen Ware auf den Gemeinschaftsmarkt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem verstärkten Preisdruck auf dem Markt führen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken dürfte.
- (79) Zudem würde das Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus China eine Aufhebung der Umgehungsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus Taiwan nach sich ziehen. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus China nach den Feststellungen der Kommission, wie in Erwägungsgrund 41 dargelegt, massiv umgangen wurden und daher auf Taiwan ausgeweitet wurden. Sollten diese Maßnahmen gegenüber Taiwan aufgehoben werden, wird es mit großer Wahrscheinlichkeit erneut zu Umgehungen kommen.
- (80) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Wiederauftreten der Schädigung durch die Einfuhren aus China und Thailand wahrscheinlich ist.

I. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

VORBEMERKUNG

- (81) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware.
- (82) Es sei daran erinnert, dass die Einführung von Maßnahmen den Ergebnissen der vorausgegangenen Untersuchung zufolge dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ermöglicht die Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit ein Sachverhalt analysiert wurde, in dem bereits Antidumpingmaßnahmen gelten, eine Bewertung etwaiger übermäßig nachteiliger Auswirkungen auf die betroffenen Parteien durch die geltenden Antidumpingmaßnahmen.

- (83) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass in diesem besonderen Fall die Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderliefe.

Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (84) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähig erwiesen. Bestätigt wurde dies durch die positive Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage zu einer Zeit, als der faire Wettbewerb infolge der Einführung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen wieder hergestellt war. Die Gewinne, die er zwei Jahre nach der Einführung der Maßnahmen erzielen konnte, wurden in der ursprünglichen Untersuchung als angemessen angesehen im Vergleich zu den Gewinnen, die der Wirtschaftszweig ohne gedumpte Einfuhren voraussichtlich hätte erzielen können.
- (85) So ist die Annahme vertretbar, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin Nutzen aus den zurzeit geltenden Maßnahmen ziehen wird. Sollten die Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden, wird der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich geschädigt, selbst wenn Maßnahmen gegenüber den anderen Ländern eingeführt werden, die ihre Ausfuhren dumpen.

Interesse der unabhängigen Einführer/Händler

- (86) Die Kommission sandte Fragebogen an 57 unabhängige Einführer/Händler. Nur zwei Einführer beantworteten den Fragebogen. Einer dieser Einführer bezog die betroffene Ware vormals aus China, wechselte seine Bezugsquelle aber nach der Einführung der Maßnahmen. Seinen Aussagen nach war er folglich von einer Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Maßnahmen nicht betroffen. Der zweite Einführer sprach sich für eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus und machte geltend, dass die unlauteren Handelspraktiken vor der Einführung der Maßnahmen eine Verzerrung auf dem Gemeinschaftsmarkt bewirkt hatten.
- (87) 19 weitere Einführer antworteten, dass sie von dem Verfahren nicht betroffen seien, da sie im Bezugszeitraum keine Ware aus den betroffenen Ländern kauften. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein, so dass der Schluss gezogen werden konnte, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Einführer und Händler haben wird.

Interesse der Verwender

- (88) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich hauptsächlich um Unternehmen der petrochemischen Industrie sowie um Unternehmen im Bausektor. Die Kommission sandte Fragebogen an 23 Unternehmen und an fünf europäische Verbände möglicher Verwender. Nur drei Unternehmen antworteten und waren nach eigenen Aussagen von dem Verfahren nicht betroffen.
- (89) Dieser Mangel an Mitarbeit bestätigt, dass auf die Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke nur ein sehr geringer Anteil an den Produktionskosten dieser Unternehmen entfällt und dass die derzeit geltenden Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lage hatten.

J. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (90) Aus den vorstehenden Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Einführer und die Verwender die positiven Auswirkungen der Maßnahmen gegen das Wiederauftreten von Dumping und Schädigung auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht aufwiegen würden. Folglich sprachen keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen.

Form der Maßnahmen gegenüber Thailand

- (91) Wie in der Bekanntmachung über die Einleitung angekündigt leitete die Kommission die Interimsüberprüfung der Form der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Thailand von sich aus ein.
- (92) Diesbezüglich konnten noch keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden, und die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

K. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (93) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden sollte. Ihnen wurde auch eine Frist zur Übermittlung von Stellungnahmen nach dieser Unterrichtung eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die etwas an den vorstehenden Schlussfolgerungen geändert hätten.
- (94) Angesichts des Vorstehenden sollten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Rohrstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China und Thailand oder versandt aus Thailand, ausgeweitet durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/2000, aufrechterhalten werden. Es sei daran erinnert, dass es sich bei diesen Maßnahmen im Fall beider Länder um einen Wertzoll handelt, außer für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von zwei thailändischen Unternehmen, von denen Verpflichtungen angenommen wurden, hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger zum Stumpfschweißen oder zu anderen Zwecken, die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (TARIC-Code 7307 93 11 99), ex 7307 93 19 (TARIC-Code 7307 93 19 99), ex 7307 99 30 (TARIC-Code 7307 99 30 98) und ex 7307 99 90 (TARIC-Code 7307 99 90 98) zugewiesen werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der endgültige Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ist folgender für Waren, die hergestellt wurden durch:

Land	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	58,6 %	—
Thailand	58,9 %	8851
Außer: Thai Benkan Co. Ltd, Prapadaeng-Samutprakarn	0 %	A118

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht für die Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter dem folgenden TARIC-Zusatzcode angemeldeten Einfuhren, die von dem nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels eingeführt werden.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Thailand	Awaji Sangyo (Thailand) Co. Ltd, Samutprakarn	8850
	TTU Industrial Corp. Ltd, Bangkok	8850

- (2) Die Einfuhren nach Absatz 1 sind von dem Antidumpingzoll befreit, sofern
- a) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält; und
 - b) die beim Zoll angemeldeten und gestellten Waren exakt der Beschreibung auf der Handelsrechnung entsprechen.

Artikel 3

Der mit Artikel 1 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf die aus Taiwan versandten Einfuhren (TARIC-Zusatzcode A 999) der gleichen Ware (TARIC-Codes: 7307 93 11 91, 7307 93 19 91, 7307 99 30 92 und 7307 99 90 92) ausgeweitet; davon ausgenommen sind die von Chup Hsin Enterprise Co. Ltd, Kaohsiung, Taiwan (TARIC-Zusatzcode A 098), Rigid Industries Co. Ltd, Kaohsiung, Taiwan (TARIC-Zusatzcode A 099) und Niang Hong Pipe Fittings Co. Ltd, Kaohsiung, Taiwan (TARIC-Zusatzcode A 100) hergestellten Waren.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. STEFANIS

ANHANG

Die Handelsrechnung für die Verkäufe von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken des Unternehmens in die Gemeinschaft, für die die Verpflichtung gilt, muss folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“;
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt;
3. Nummer der Handelsrechnung;
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung;
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Gemeinschaft zollrechtlich abzufertigen sind;
6. Genaue Beschreibung der Waren;
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Rabatte (Gesamtbetrag);
8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, an das die Rechnung unmittelbar von dem Unternehmen ausgestellt wird;
9. Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, das die Verpflichtungsrechnung ausgestellt hat, und die folgende Erklärung mit Unterschrift:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung ausgewiesenen Waren durch [Name des Unternehmens] zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs und gemäß den Bedingungen der von [Name des Unternehmens] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit [Beschluss 1996/252/EG] angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 965/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,1
	999	71,1
0707 00 05	052	96,7
	999	96,7
0709 90 70	052	88,0
	999	88,0
0805 50 10	382	86,7
	388	76,7
	528	61,9
	999	75,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,5
	400	108,8
	404	91,3
	508	81,7
	512	77,3
	524	59,9
	528	70,9
	720	113,5
	800	144,9
	804	103,3
	999	94,0
0809 10 00	052	307,9
	220	56,9
	999	182,4
0809 20 95	400	309,6
	999	309,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 966/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2003

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,84	0,08	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,98	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 967/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

(3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 % dieses Gehalts festgesetzt werden.

(4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

(5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

(7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

(8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.

(9) Aufgrund dieser Faktoren und der gegenwärtigen Marktlage im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse zu gewähren sind, werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	44,29 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	44,29 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	47,45
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	48,15
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	48,15
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 968/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/
2002 durchgeführte 31. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2003 ⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung,

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 31. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 31. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 51,201 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 969/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Mehl von Weizen und Mengkorn sowie für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/298/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem ab 1. Mai 2003 geltenden Beschluss 2003/298/EG hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4618) für 16 875 Tonnen Mehl von Weizen und Mengkorn und ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4619) für 45 250 Tonnen Malz mit Ursprung in der Tschechischen Republik zu einem verminderten Zollsatz oder zum Zollsatz „Null“ zu eröffnen.
- (2) Diese Einfuhrkontingente sind bis zum 30. Juni 2003 nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 der Kommission vom 27. Mai 2003 mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/298/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000⁽²⁾ zu verwalten.
- (3) Der Einfachheit halber sollten auf diese Kontingente ab 1. Juli 2003, dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁽⁴⁾, angewendet werden.
- (4) Die Zeiträume für die Anwendung der Kontingente gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 stimmen nicht mit denen des Beschlusses 2003/298/EG überein. Der genannte Anhang ist daher zu ersetzen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 925/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 925/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die Einfuhr von Weizen- und Mengkornmehl des KN-Codes 1101 00 nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik zu einem Zollsatz von 20 % des MFN-Zollsatzes im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4618 gemäß dem Beschluss 2003/298/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(2b) Die Einfuhr von Malz des KN-Codes 1107 nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik zum Zollsatz ‚Null‘ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4619 gemäß dem Beschluss 2003/298/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“

b) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in den Absätzen 1 bis 2b genannten Erzeugnisse werden auf Vorlage eines der folgenden Dokumente zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt:“.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

Ab 1. Juli 2003 wird die Einfuhr von Mehl von Weizen und Mengkorn sowie von Malz nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission^(*) verwaltet. Ab diesem Zeitpunkt lauten die laufenden Nummern dieser Zollkontingente 09.5831 bzw. 09.5832.

^(*) ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

3. In Artikel 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Juni 2003 für Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absätze 2a und 2b erteilten Lizenzen gelten jedoch nur bis zum 30. Juni 2003.“

4. Artikel 9 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab 1. Mai 2003.“

5. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABL L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

⁽²⁾ ABL L 131 vom 28.5.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

 ANHANG

„ANHANG I

Liste der Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gemäß Artikel 1 Absätze 1 bis 2b und Artikel 1a

KN-Code	Lfd. Nr. des Kontingents vom 1.7.2002 bis 30.6.2003	Lfd. Nr. des Kontingents ab 1.7.2003	Warenbezeichnung	Zollsatz (% MFN)	Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (in Tonnen)
1001	09.4638	09.4638	Weizen und Mengkorn	Frei	100 000	200 000
1005 10 90 1005 90 00	09.4639	09.4639	Mais	Frei	10 000	20 000
1101 00	09.4618	09.5831	Mehl von Weizen und Mengkorn	20 %	16 875	16 875
1107	09.4619	09.5832	Malz	Frei	45 250	45 250*

VERORDNUNG (EG) Nr. 970/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Mehl von Weizen und Mengkorn sowie für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/299/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem ab 1. Mai 2003 geltenden Beschluss 2003/299/EG des Rates hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4618) für 16 875 Tonnen Mehl von Weizen und Mengkorn und ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4619) für 18 125 Tonnen Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen, mit Ursprung in der Slowakischen Republik zu einem verminderten Zollsatz oder zum Zollsatz Null zu eröffnen.
- (2) Diese Zollkontingente sind bis zum 30. Juni 2003 nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/299/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 ⁽²⁾ zu verwalten.
- (3) Der Einfachheit halber sollten auf diese Kontingente ab 1. Juli 2003, dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, angewendet werden.
- (4) Die Angabe des KN-Codes für Mais in Artikel 1, Anhang I und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 stimmt nicht mit der Angabe im Beschluss 2003/299/EG überein. Dieser Fehler ist zu berichtigen.
- (5) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 für die Zollkontingente genannten Geltungszeiträume stimmen nicht mit den im Beschluss 2003/299/EG genannten Zeiträumen überein. Der genannte Anhang ist daher zu ersetzen.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 788/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 788/2003 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „des KN-Codes 1005“ durch die Angabe „der KN-Codes 1005 10 90 und 1005 90 00“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die Einfuhr von Mehl von Weizen und Mengkorn des KN-Codes 1101 00 nach Anhang I mit Ursprung in der Slowakischen Republik zu einem Zollsatz von 20 % des MFN-Zollsatzes im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4618 gemäß dem Beschluss 2003/299/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(2b) Die Einfuhr von Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen, des KN-Codes 1107 10 99 nach Anhang I mit Ursprung in der Slowakischen Republik zum Zollsatz ‚Null‘ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4619 gemäß dem Beschluss 2003/299/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“
 - c) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in den Absätzen 1 bis 2b genannten Erzeugnisse werden auf Vorlage eines der folgenden Dokumente zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt:“
- 2) Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

Ab dem 1. Juli 2003 wird die Einfuhr von Mehl von Weizen und Mengkorn sowie Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen, nach Anhang I mit Ursprung in der Slowakischen Republik von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ^(*) verwaltet. Ab diesem Zeitpunkt lauten die laufenden Nummern dieser Zollkontingente 09.5833 bzw. 09.5834.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

^(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

- 3) In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die im Juni 2003 für Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absätze 2a und 2b erteilten Lizenzen gelten jedoch nur bis zum 30. Juni 2003.“
- 4) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.
- 5) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Liste der Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik gemäß Artikel 1 Absätze 1 bis 2b und Artikel 1a

KN-Code	Lfd. Nr. des Kontingents vom 1.7.2002 bis 30.6.2003	Lfd. Nr. des Kontingents ab 1.7.2003	Warenbezeichnung	Zollsatz (% MFN)	Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (in Tonnen)
1001	09.4646	09.4646	Weizen und Mengkorn	frei	50 000	100 000
1005 10 90 1005 90 00	09.4647	09.4647	Mais	frei	35 000	70 000
1101 00	09.4618	09.5833	Mehl von Weizen und Mengkorn	20 %	16 875	16 875
1107 10 99	09.4619	09.5834	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	18 125	18 125“

ANHANG II

„ANHANG II

Muster der Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2**Gemäß dem Beschluss 2003/299/EG eröffnete Zollkontingente für Weizen, Mais, Weizenmehl und Malz aus der Slowakischen Republik**

Kontingent	Erzeugnis	KN-Code	Beantragte Menge (in Tonnen)
Weizen	Weizen und Mengkorn	1001	
Mais	Mais	1005 10 90 1005 90 00	
Mehl	Mehl von Weizen und Mengkorn	1101 00	
Malz	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	1107 10 99“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 971/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland und Ungarn, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 30. Mai bis zum 5. Juni 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote auf 9,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 972/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 934/2003 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 vom 3. bis zum 5. Juni 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 973/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 698/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 698/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 30. Mai bis zum 5. Juni 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 698/2003 eingereichten Angebote wird auf 44,95 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 119 386 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 974/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 581/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal aus Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 581/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 30. Mai bis zum 5. Juni 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 581/2003 eingereichten Angebote wird auf 41,89 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 24 500 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 6. Mai 2003
über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2006

(2003/399/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf den Bericht der Jury, der bei dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 1. Oktober 2002 eingegangen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Stadt Patras wird zur Kulturhauptstadt Europas für 2006 erklärt.

Artikel 2

Die Stadt Patras ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung der Artikel 1 und 5 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. EFTHYMIU

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Mai 2003

zur Änderung des Beschlusses 2001/496/GASP, des Beschlusses 2001/41/EG, des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 1997 und des Beschlusses des Rates vom 22. März 1999 hinsichtlich des Tagegelds der zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und der dorthin abgeordneten nationalen Experten

(2003/400/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Regelungen für die zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die dorthin abgeordneten nationalen Experten kann die Höhe des ihnen gewährten Tagegelds unter bestimmten Bedingungen überprüft werden.
- (2) Angesichts der Entwicklung der Verbraucherpreise in Brüssel sollte die Höhe des Tagegelds angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 1

- des Beschlusses 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden ⁽¹⁾,

- des Beschlusses 2001/41/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten — Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen ⁽²⁾,

- des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 1997 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion „Justiz und Inneres“) im Rahmen der Durchführung des Programms zur verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität abgeordnete nationale Sachverständige und

- des Beschlusses des Rates vom 22. März 1999 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion „Justiz und Inneres“) im Rahmen der gemeinsamen Bewertung der Übernahme, Anwendung und effizienten Umsetzung des Besitzstands der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres durch die Beitrittsländer abgeordnete nationale Sachverständige

wird der Betrag von 104,03 EUR durch den Betrag 107,1 EUR ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er ist ab 1. Februar 2003 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2001, S. 35.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Mai 2003
zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union

(2003/401/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,
unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2001/79/GASP wird der Vorsitzende des Militärausschusses vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusammentretenden Ausschusses ernannt.
- (2) Der auf der Ebene der Generalstabschefs zusammengetretene Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2003 empfohlen, General Rolando Mosca Moschini zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

General Rolando Mosca Moschini wird mit Wirkung vom 9. April 2004 für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/402/GASP DES RATES

vom 5. Juni 2003

betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/976/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Dezember 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 12. Dezember 2002 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2002/976/GASP betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2002/847/GASP ⁽²⁾ angenommen.
- (3) In dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP ist eine regelmäßige Überprüfung vorgesehen.
- (4) Der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP muss aktualisiert und der Gemeinsame Standpunkt 2002/976/GASP muss aufgehoben werden.
- (5) Gemäß den Kriterien des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP wurde eine Liste ausgearbeitet —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP gilt, ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/976/GASP wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 93.

ANHANG

Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1 ⁽¹⁾

1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rèmi Lahdi) geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“) geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. * ALBERDI URANGA, Itziar (E.T.A.-Aktivist) geboren am 7.10.1963 in Durango (Viscaya), Identitätskarte Nr. 78.865.693
4. *ALBISU IRIARTE, Miguel (E.T.A.-Aktivist Mitglied von Gestoras Pro-amnistía) geboren am 7.6.1961 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.954.596
5. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
7. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
8. *APAOLAZA SANCHO, Ivan (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K.Madrid) geboren am 10.11.1971 in Beasain (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.129.178
9. ARIOUA, Azzedine geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel) geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
11. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed) geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. ASLI, Rabah geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. *ARZALLUS TAPIA, Eusebio (E.T.A.-Aktivist), geboren am 8.11.1957 in Regil (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.927.207
14. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
15. * BERASATEGUI ESCUDERO, Ismael (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Behorburu) geboren am 15.6.1969 in Eibar (Guipúzcoa), Identitätskarte No. 15.379.555
16. DARIB, Nouredine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad) geboren am 1.2.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijr)
17. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil) geboren am 1.6.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
18. *ECHEBERRIA SIMARRO, Leire (E.T.A.-Aktivist), geboren am 20.12.1977 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.625.646
19. *ECHEGARAY ACHIRICA, Alfonso (E.T.A.-Aktivist), geboren am 10.1.1958 in Plenica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 16.027.051
20. *ELCORO AYASTUY, Paulo (E.T.A.-Aktivist; Mitglied of Jarrai/Haika/Segi) geboren am 22.10.1973 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.394.062
21. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali) geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
22. FAHAS, Sofiane Yacine geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
23. *FIGAL ARRANZ, Antonio Agustín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 2.12.1972 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 20.172.692
24. *GOGEASCOECHEA ARRONATEGUI, Eneko (E.T.A.-Aktivist), geboren am 29.4.1967 in Guernica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 44.556.097
25. *GOIRICELAYA GONZALEZ, Cristina (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 23.12.1967 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 16.282.556

(¹) Für Personen, die durch Sternchen gekennzeichnet sind, gilt nur Artikel 4.

26. *IPARRAGUIRRE GUENECHEA, M^a Soledad (E.T.A.-Aktivist), geboren am 25.4.1961 in Escoriaza (Navarra), Identitätskarte Nr. 16.255.819
27. *IZTUETA BARANDICA, Enrique (E.T.A.-Aktivist), geboren am 30.7.1955 in Santurce (Viscaya), Identitätskarte Nr. 14.929.950
28. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
29. LASSASSI, Saber (alias Mimiche) geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
30. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Abdul) geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
31. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar) geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
32. *MORCILLO TORRES, Gracia (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 15.3.1967 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 72.439.052
33. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
34. *MUÑO A ORDOZGOITI, Aloña (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 6.7.1976 in Segura (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 35.771.259
35. *NARVAEZ GOÑI, Juan Jesús (E.T.A.-Aktivist), geboren am 23.2.1961 in Pamplona (Navarra), Identitätskarte Nr. 15.841.101
36. NOUARA, Farid geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
37. *ORBE SEVILLANO, Zigor (E.T.A. Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 22.9.1975 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.622.851
38. *OTEGUI UNANUE, Mikel (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 8.10.1972 in Itsasondo (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.132.976
39. *PALACIOS ALDAY, Gorka (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 17.10.1974 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.654.356
40. *PEREZ ARAMBURU, Jon Iñaki (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi) geboren am 18.9.1964 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.976.521
41. *QUINTANA ZORROZUA, Asier (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 27.2.1968 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.609.430
42. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid) geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
43. *RUBENACH ROIG, Juan Luis (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 18.9.1964 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 18.197.545
44. *SAEZ DE EGUILAZ MURGUIONDO, Carlos (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 9.12.1963 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.962.687
45. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou) geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
46. SELMANI, Abdelghani (alias Gano) geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
47. SENOUCI, Sofiane geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
48. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer) geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
49. TINGUALI, Mohammed (a.k.a. Mouh di Kouba) geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
50. *URANGA ARTOLA, Kemen (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 25.5.1969 in Ondarroa (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.627.290
51. *VALLEJO FRANCO, Iñigo (E.T.A.-Aktivist), geboren am 21.5.1976 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 29.036.694
52. *VILA MICHELENA, Fermín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 12.3.1970 in Irún (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.254.214

2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu-Nidal-Organisation (ANO) (auch Fatah-Revolutionärsrat, Arabische Revolutionäre Brigaden, Schwarzer September, Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
 2. Al Aksa Märtyrerbrigade
 3. Al-Takfir und al-Hijra
 4. Aum Shinrikyo (auch AUM, auch Aum Höchste Wahrheit, auch Aleph)
 5. Babbar Khalsa
 6. *Continuity Irish Republican Army (CIRA)
 7. *Euskadi Ta Askatasuna/Tierra Vasca y Libertad/Baskisches Vaterland und Freiheit (E.T.A.) (Folgende Organisationen gehören zur terroristischen Vereinigung E.T.A.: K.a.s., Xaki, Ekin, Jarrai-Haika-Segi, Gestoras pro-amnistía, Askatasuna, Batasuna (alias Herri Batasuna, alias Euskal Herritarrok))
 8. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (auch Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
 9. *Gruppen des antifaschistischen Widerstands des 1. Oktober (Grupos de Resistencia Antifascista Primero de Octubre — G.R.A.P.O)
 10. Hamas-Izz al-Din al-Qassem (terroristischer Flügel von Hamas)
 11. Holy Land Foundation for Relief and Development
 12. International Sikh Youth Federation — ISYF
 13. Kahane Chai (Kach)
 14. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
 15. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
 16. *Loyalist Volunteer Force — LVF
 17. Mujahedin-e-Khalq-Organisation (MEK oder MKO) [außer Nationaler Widerstandsrat von Iran (National Council of Resistance of Iran — NCRI)], (auch die Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society)
 18. New People's Army (NPA); verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
 19. *Orange Volunteers — OV
 20. Palästinensische Befreiungsfront (Palestine Liberation Front — PLF)
 21. Palästinensischer Islamischer Dschihad (Palestinian Islamic Jihad — PIJ)
 22. Volksfront für die Befreiung Palästinas — PFLP
 23. Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (auch PFLP-General Command, PFLP-GC)
 24. *Real IRA
 25. *Red Hand Defenders (RHD)
 26. Revolutionäre Armee von Kolumbien (Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC)
 27. *Revolutionäre Zellen/Epanastatiki Pirines
 28. *Revolutionäre Organisation 17. November/Dekati Evdomi Noemvri
 29. Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (DHKP/C) (auch Devrimci Sol (Revolutionäre Linke), Dev Sol)
 30. *Revolutionärer Volkskampf/Epanastatikos Laikos Agonas (ELA)
 31. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso — SL)
 32. *Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters (UDA/UFF)
 33. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia — AUC)
-